

By PwC Deutschland | 15. Februar 2023

Update: Anwendung des § 52d FGO auf Rechtsanwalts-gesellschaft

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass § 52d FGO bereits seit dem 1. Januar 2022 auch auf Rechtsanwalts-gesellschaften anzuwenden ist.

Sachverhalt

Der Kläger wurde mit Haftungsbescheid in Anspruch genommen. Nach Zurückweisung des Einspruchs hat die Klägervertreterin – eine Rechtsanwaltsgesellschaft – im Januar 2022 innerhalb der Rechtsmittelfrist Klage per Telefax erhoben.

Richterliche Entscheidung

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass die Klage unzulässig sei, da sie nicht in der gemäß § 52d Finanzgerichtsordnung (FGO) vorgesehenen Form als elektronisches Dokument eingereicht worden sei. Die Klägerin unterliege bereits seit dem 1. Januar 2022 dem Anwendungsbereich, denn gemäß § 59I Satz 2 BRAO habe eine Rechtsanwaltsgesellschaft bei der Prozessvertretung die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts.

Zu berücksichtigen war dabei, dass der Rechtsanwaltsgesellschaft (i. S. d. § 59c BRAO a. F.) im Zeitpunkt der Klage noch kein eigenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach zur Verfügung stand, da dieses erst zum 1. August 2022 eingeführt wurde.

Des Weiteren hat das Gericht entschieden, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht deshalb unrichtig sei, weil sie keine Angaben zur Übermittlung der Klage als elektronisches Dokument enthalte. § 55 Abs. 1 FGO enthalte nur eine Belehrung über den Rechtsbehelf, die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen sei, den Sitz und die einzuhaltende Frist.

Update (15. Februar 2023)

Die Revision wurde laut LEXinform inzwischen eingelegt und ist unter dem Az. VII R 34/22 anhängig.

Fundstelle

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06. Juli 2022 (9 K 9009/22); die Revision ist beim BFH unter dem Az. VII R 34/22 anhängig; vgl. die Pressemitteilung vom 16. September 2022.

Schlagwörter

Einkommensteuerrecht, Verfahrensrecht, besonderes elektronisches Anwaltspostfach